

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2013

Drucksache Nr.: **13/0336**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	04.12.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2014/2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nimmt die Ausführungen zur Umsetzung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW und die Erläuterungen zur Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung beauftragt die Verwaltung, jährlich nach den Anmeldeterminen die kommunale Klassenrichtzahl zu ermitteln und in Abstimmung mit Schulaufsicht und den Grundschulen Eckwerte zur Klassenbildung in den Sankt Augustiner Grundschulen festzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz dient nach Bekunden der Landesregierung der Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in Nordrhein-Westfalen. Mit dem neuen Grundschulkonzept soll landesweit der Fortbestand oft kleiner wohnortnaher Schulen angesichts sinkender Schülerzahlen gesichert werden. Die bisher geltende Bandbreitenregelung wird abgeschafft und durch die Einführung „von neuen eindeutigen und demographiefesten Regelungen zur Klassenbildung nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen“ ersetzt (Quelle: Portal der Landesregierung, Neues Grundschulkonzept). Gleichzeitig sollen regionale Unterschiede und Ungerechtigkeiten in Schulgröße und Klassenfrequenzen ausgeglichen werden. Je nach Größe der Grundschule sind neue Unter- und Obergrenzen für die Bildung von Klassen eingeführt worden. Der Klassenfrequenzhöchstwert wurde von 30 auf 29 Schüler pro Klasse gesenkt und gleichzeitig die Bandbreite von 18 bis 30 auf nun 15 bis 29 erweitert. In 4 Schritten - jeweils mit der neuen Schuleingangsklasse - wird pro Jahr der Klassenfrequenzrichtwert auf 22,5 statt bisher 24 gesenkt. Die Mindestgröße einer eigenständigen Grundschule beträgt zukünftig 92 Schüler. Teilstandorte mit mindestens 46 Schülern sind möglich. Die Berechnungen und Prognosen

des aktuellen Schulentwicklungsplanes der Stadt Sankt Augustin berücksichtigen bereits diesen neuen Wert als mittleren Frequenzwert.

Als wesentliches Steuerungselement im Grundschulbereich wird dem Schulträger für jedes Schuljahr neu die Möglichkeit eingeräumt, mit Hilfe der sog. Kommunalen Klassenrichtzahl einen Höchstwert für die Bildung von Eingangsklassen festzulegen. Auf der Grundlage dieser Richtzahl und unter Beachtung der neuen Klassenbildungsregeln für die einzelnen Schulen entscheidet der Schulträger, wie viele Eingangsklassen an welchen Standorten gebildet werden sollen. Dabei darf die Klassenrichtzahl unterschritten werden. Die vom Schulträger festgelegte Zügigkeit wird dabei nicht tangiert. Mit den Regelungen schafft das Land einen zusätzlichen Spielraum bei der Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen.

Die Berechnung und Festlegung der Klassenrichtzahl erfolgt unmittelbar nach den Anmeldeterminen der Grundschulen. Die Grundschulen entscheiden über die Aufnahme der Kinder und die Verteilung der Schüler auf die zu bildenden Klassen. Bei der Berechnung sind alle Schüler in zu bildenden Eingangsklassen einzubeziehen, d.h. in jahrgangsübergreifenden Klassen auch die Schüler der übrigen Jahrgänge.

Im Vorfeld der Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2014/2015 hat die Verwaltung zunächst in einer kleinen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Schulaufsicht und zweier Grundschulleitungen und anschließend im Rahmen einer Grundschulleiterbesprechung am 20.11.13 die Ermittlung des Wertes erörtert. In der Sitzung wird das Ergebnis vorgestellt.

Die für Sankt Augustin zuständige Schulrätin Frau Diana Schikorra hat sich bereit erklärt, die mit der Neuregelung implizierten Gesichtspunkte und Aspekte in der Sitzung eingehend zu erläutern und die Herleitung der für das kommende Schuljahr geltenden Klassenrichtzahl darzustellen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.